

Information zur Anmeldung an der Fachoberschule Coburg –

Fachpraktische Ausbildung

Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf die fachpraktische Ausbildung an Fachoberschulen

Nach §13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FOSBOS ist die fachpraktische Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte abzuleisten.

Insbesondere für Einrichtungen im gesundheitlichen Bereich kann die einrichtungsbezogene Impfpflicht greifen.

Alle Mitarbeiter und damit auch Praktikantinnen und Praktikanten haben der jeweiligen Leitung ab/seit dem 15. März 2022 entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV2 geimpft werden können, vorzulegen.

Regelung der FOS – Coburg für das Schuljahr 2022/2023

Bewerber und Bewerberinnen für die Ausbildungsrichtung Gesundheit

Für außerschulische Praktikumsbetriebe der Ausbildungsrichtung Gesundheit ist in der Regel davon auszugehen, dass die einrichtungsgebundene Impfpflicht gilt.

Die Aufnahme an die FOS – Coburg in der Ausbildungsrichtung Gesundheit ist nur unter Vorlage eines entsprechenden Impf- oder Genesenennachweises, bzw. eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, möglich.

Liegen diese Nachweise zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vor, so kann die Aufnahme nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die geforderten Nachweise bis spätestens 12. September 2022 im Sekretariat der Fachoberschule nachgereicht werden.

Für alle anderen Ausbildungsrichtungen wird eine Impfung gegen Covid – 19 angeraten, da in der gegenwärtigen Pandemie von einer rechtlichen Zulässigkeit einer allein auf das Hausrecht gestützten Impfpflicht auszugehen ist.

Schüler, die nicht bereit sind, sich impfen zu lassen und der Zugang zum Praktikumsbetrieb deshalb nicht möglich ist, obliegt es im eigenen Verantwortungsbereich, sich selbst alternative Praxiseinsatzstellen zu suchen, welche auch Ungeimpften Zutritt gewähren.

Diesen Schülern wird eine angemessene Frist von vier Wochen eingeräumt, eine Einrichtung der fachpraktischen Ausbildung zu finden, die von der Vorlage eines Impfnachweises absieht.

Die Schule allerdings kann in diesem Fall die Zustimmung verweigern, wenn in diesem Betrieb die fachpraktische Ausbildung aus organisatorischen Gründen nicht vereinbar ist mit einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb.